

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Annual General Meeting on 16 May 2012

Counter-motions

As of 4 June 2014

Counter-motions received by us are classified into two groups:

1. We designate with capital letters those counter-motions for which, if you wish to vote for them, you need to tick “YES” at the appropriate capital letter on the reply form. In this case, please also tick the appropriate box under the respective item on the Agenda to indicate how you would like to vote in order to make sure that your vote is counted even if the counterproposal is not made, is retracted or, for some other reason, is not voted on at the General Meeting.
2. The other counter-motions, which merely reject proposals by the Executive Board and the Supervisory Board, or by the Supervisory Board alone, are not designated with capital letters. If you wish to vote for these counter-motions, you must vote “NO” to the respective item on the Agenda.

For our Annual General Meeting taking place on 16 May 2012 in Frankfurt/Main, we have to date received the following counter-motions. The proposals and reasons are the authors’ views as notified to us. We have also placed assertions of fact in the Internet without changing or verifying them.

• **A**

This counter-motion was deleted from the web page of Deutsche Börse AG at the request of the applicant on 4 June 2014. For information, the counter-motion shall be made accessible only in case of legitimate interest by the Corporate Office of Deutsche Börse AG.

●

(German only)

Christoph Florenz- Gross-Opholt 5-47506 Neukirchen-Vluyn

30. April 2012

Hauptversammlung der Deutschen Börse AG am 16. Mai 2012 in FFM

●Gegenantrag zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 gem. § 126 AktG:

Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Entlastung zu versagen, bis die Schäden i.H.v. ca. 100 Mio. € aus dem gescheiterten Zusammenschluss mit der NYSE vollumfänglich aufgeklärt und reguliert sind.

●Begründung:

▪Der geplante Zusammenschluss mit der NYSE hätte auf einer Hauptversammlung von den Aktionären der Deutschen Börse genehmigt werden müssen. Dies allein ist ein Grund, sämtlichen Organmitgliedern die Entlastung für das vergangene Jahr zu versagen.

▪Bei den Kosten der gescheiterten Fusion handelt es sich um einen Schaden, welcher m.E. leichtfertig verursacht wurde und daher entsprechender Prüfung sowie Regulierung im Interesse der Gesellschaft bedarf.

▪Es war allen Beteiligten im Markt bekannt, dass die Deutsche Börse und die NYSE zusammen allein im Clearing Bereich eine marktbeherrschende Position innehaben würden. Die abenteuerliche Argumentation der Deutschen Börse/NYSE, dass die Kartellbehörden – welche nur regulierte Märkte prüfen können- auch unregulierte Clearingplätze mit einbeziehen sollten, war von

Anfang an mehr als gewagt. Hier sollten 2 vollkommen verschiedene Baustellen miteinander gleichgesetzt werden.

- Vorstand und Aufsichtsrat sollten ein vollumfängliches internes Review zu diesem Schadensfall durchführen und prüfen, ob die damaligen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundannahmen belastbar genug waren, um das offenkundig gewagte Fusionsvorhaben zu riskieren.

- Des Weiteren sind bei den vorzunehmenden Prüfungen ausschließlich die Gesellschaftsinteressen zu berücksichtigen. Die unbefangenen Prüfer und Anwälte benötigen ein klar von den Interessen der verantwortlichen Organmitglieder und Dritten abgegrenztes Mandat.

- Regressansprüche gegen damals beteiligte Berater, Banken und Organmitglieder müssen ebenfalls vollumfänglich und unabhängig geprüft werden. Keine der damals beteiligten Parteien ist an der Prüfung zu beteiligen.

- Eine Doppelmandatierung der Prüfer von verantwortlichen Einzelpersonen und der Gesellschaft ist abzulehnen, ebenso wie eine Kostenübernahme für Beratungsdienstleistungen der Organmitglieder.

- Die Klagen gegen die EU-Kartellbehörden werden m.E. nur angestrebt, um die Haftungsrisiken der Verantwortlichen in Grenzen zu halten. Falls erneut durch rechtliche Abenteuer im Interesse Einzelner Kosten zu Lasten der Gesellschaft produziert werden, so wäre auch dies ein Grund, dem Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr zu verweigern.

- Alternativ empfehle ich, das rechtliche Vorgehen gegen die Kartellbehörden durch einen Hauptversammlungsbeschluss legitimieren zu lassen.

- Sofern die zuständigen keine vollumfänglichen neutralen Regressprüfungen zur Regulierung der durch den gescheiterten Zusammenschluss entstandenen Schäden veranlassen wollen, stellt dies ebenfalls einen Grund zur Nichtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat dar.

- In diesem Fall sollte die Hauptversammlung die Verweigerung von vollumfänglichen und unabhängigen Regressprüfungen durch einen entsprechenden Untätigkeitsbeschluss legitimieren.

- Ein öffentlicher oder stillschweigender Verzicht auf Eventualforderungen gegen Organmitglieder bzw. Dritte sollte ebenfalls von der Hauptversammlung mit einem entsprechenden Beschluss legitimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Florenz